

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fa. Artec GmbH

I. Ausschließlichkeit / Abwehrklausel / Muster

1. Es gelten ausschließlich die nachfolgendem Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fa. Artec GmbH.
2. Allen Lieferungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht akzeptiert. Wir sind nicht verpflichtet, den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zu widersprechen. Wer unser Angebot, unsere Auftragsbestätigung oder die vereinbarte Leistung entgegennimmt, erkennt unsere Bedingungen an.
3. Wir behalten uns an unseren Mustern, Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art u.ä. sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Lieferung

Die Fa. Artec GmbH liefert alle Waren, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ab Werk, zuzüglich Verpackung. Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Kunden über, sobald die Ware unseren Betrieb verlassen hat. Liefern wir mit eigenen Fahrzeugen frei Bestimmungsort, so geht die Gefahr ebenfalls auf den Auftraggeber über, wenn der Vertragsgegenstand das Werk verlässt.

Für Bestellungen gelten folgende Regelungen:

innerhalb Deutschlands:

Nettowarenwert	Mindermengenzuschlag	Versandkostenanteil
bis 50,-€	10,-€	10,-€
bis 500,-€	-	10,-€
ab 500,-€	-	frachtfrei

außerhalb Deutschlands:

Nettowarenwert	Mindermengenzuschlag	Versandkostenanteil
bis 50,-€	10,-€	Unfrei
bis 500,-€	-	Unfrei
ab 500,-€	-	Unfrei

Unfrei! Versandkosten und Grenzgebühren werden in Rechnung gestellt.

Bei erstmaliger Bestellung erfolgt die Lieferung erst nach erfolgter Bezahlung der Ware.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der Fa. Artec GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber aus sämtlichen Geschäftsverbindungen zustehender Ansprüche.
2. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß der Bestimmung unter III. 3. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
3. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
4. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen können entweder innerhalb vierzehn Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb dreißig Tagen nach Rechnungsdatum netto beglichen werden.
2. Bei Überschreitung der Zahlungspflicht sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen. Für jede Mahnung sind wir mindestens berechtigt, pauschal Euro 5,00 Gebühren als Unkostenbeitrag zu erheben.

V. Gewährleistung / Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, wobei - ggf. in Abweichung von den gesetzlichen Verjährungsvorschriften - sämtliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers in 12 Monaten verjähren.

VI. Haftung / Haftungsausschluss

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. Artec GmbH und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Fa. Artec GmbH zuständige Gericht. Die Fa. Artec GmbH ist gleichzeitig berechtigt, auch an dem - für den Hauptsitz des Auftraggebers zuständige - Gericht entsprechende Verfahren zu führen